

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben**

**Deponie Wetro Puschwitzer Feld - 6. Antrag auf Planänderung -
Änderung der Bauweise des Kontroll- und Wartungstunnels
Gz.: DD43-0522/1274**

vom 27. Juli 2021

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Die P-D Industriegesellschaft mbH hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 31. März 2021 die Änderung der Bauweise des Kontroll- und Wartungstunnels für die Deponie Wetro Puschwitzer Feld beantragt. Im Einzelnen sollen die Querschnitte einzelner Tunnelsegmente optimiert und der Fluchttunnel nicht am östlichen Ende des Wartungstunnels errichtet, sondern in den Wartungstunnel integriert werden.

Die Änderung des Vorhabens fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen

Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurde am 21. Juli 2021 festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgeblich:

Durch den Änderungsantrag bleibt das planfestgestellte Ablagerungsvolumen unverändert. Auch die übrigen Verfahrensweisen des Deponiebetriebs, die zur Ablagerung zugelassenen Abfallarten sowie die Zuordnungswerte werden durch das Vorhaben nicht berührt. Aus der Änderung der Tunnelbauweise ergeben sich keine (negativen) Änderungen hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Durch die veränderte Bauweise wird es zu keinem Eintrag von Sickerwasser in den Deponieuntergrund kommen. In Bezug auf das Schutzgut Luft sind aus der veränderten Bauweise keine negativen Auswirkungen erkennbar.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 43, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz - Abfall, Altlasten, Bodenschutz einsehbar.

Dresden, den 27. Juli 2021

Landesdirektion Sachsen
Wietek
Referatsleiterin